

A. 1869 erfolgte die Ausscheidung der Kommunitäten Belovar, Ivanić und Sissek aus dem Grenzverbande. Den 1. XI. 1872 sind die Kommunitäten Pančova, Weißkirchen zu königl. Freistädten erhoben und an Ungarn einverleibt worden. A. 1873 sind die restlichen Grenzkommunitäten: Petrinja, Kostajnica, Brod, Zemun, Karlovci und Peterwardein ausgeschieden. Letztere drei Kommunitäten sind samt dem Peterwardeiner Regt dem Agramer Generalkom. unterstellt worden. Die Militär-Kommunität Zengg erhält die Bezeichnung »Königliche Frei- und Freihafenstadt« mit dem Rechte, sich des eigenen, althergebrachten Stadtwappens auch weiterhin zu bedienen.

Die Kommunitäts-Waldungen betreffend, erschien ein Erlaß des Generalkommandos in Agram, vom 27. November 1877, welcher u. a. folgendes enthält: »... die gewesenen Militär-Grenz-Kommunitäten Zengg, Karlobag, Kostajnica, Semlin und Brod dürfen ihre Beholdungsrechte in jenen Waldteilen, welche nach der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871 durchgeführten Segregation im ausschließlichen Besitze des Ärars verblieben sind, beziehungsweise verbleiben werden, entsprechend jenem Ausmaße und Werte der von ihnen bis in die jüngste Zeit rechtmäßig genossenen Nutzungsmengen, insolange auch weiterhin ausüben, bis ihre diesfälligen Servituten im gesetzlichen Wege durch Ausscheidung entsprechender Waldtheile endgiltig abgelöst werden. Anträge, die auf eine reichere Dotierung von Wäldern für die Grenzkommunitäten abzielen, haben auf sich zu beruhen«.

Diese aus dem schleppenden Entmilitarisierungsverfahren stammende Verordnung ist, trotz der im Jahre 1872 vorgenommenen Teilung der Waldbestände, erst im Jahre 1881 durch das Auflösungsmanifest endgültig geregelt worden, was weder zu Gunsten der Grenzbevölkerung, noch der Militärkommunitäten erfolgt ist.

Im Jahre 1881 war man veranlaßt eine Verordnung zur Beruhigung zu erlassen: »Alle den Grenzkommunitäten früher zugestandenen Begünstigungen, ferner die Vorzugspreise und Ausmaße in Bezug auf Salz und Tabak, haben bis zur etwaigen gesetzlichen Abänderung fortzubestehen«.

Nachklänge zur Entmilitarisierung der Mil.-Grenze.

Mit dem königl. Handschreiben vom 4. IX. 1883 an den Banus Grafen Pejačević, wurde dieser, auf EIGENES ERSUCHEN von der Banuswürde u. dem Amte eines königl. Kommissärs der Militärgrenze, gnädigst enthoben. Mit demselben Handschreiben erfolgte die Ernennung von Herman Baron Ramberg zum königl. Kommissär. Dieser erließ 6. IX. 1883 eine ausführliche Proklamation, die er als »königl. Kommissär für Kroatien und Slavonien, als auch für die mit diesen Königreichen seit 1881 vereinte ehemalige Mil.Grenze«, unterfertigte.